



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2012 (01.03)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0262 (COD)**

**18144/1/11
REV 1 ADD 1**

**COMER 248
PESC 1603
CONOP 89
ECO 151
UD 355
ATO 157
CODEC 2315
OC 83
PARLNAT 339**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

– Begründung des Rates

Vom Rat am 21. Februar 2012 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 27. September 2010 angenommen¹.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 13. September 2011 festgelegt und den Kommissionsvorschlag ohne Abänderungen gebilligt².
3. Der Rat hat am 5. Dezember 2011 eine politische Einigung über den Wortlaut des Entwurfs erzielt³.
4. Der Rat hat gemäß Artikel 294 des Vertrags seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. Dezember 2011 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verordnung (EG) Nr. 428/2009⁴ mit den jüngsten Entwicklungen der einschlägigen internationalen Ausfuhrkontrollregime⁵ in Einklang zu bringen, um so die Gefahr, dass sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke und/oder in Verbreitungsprogrammen verwendet werden, weiter zu begrenzen und gleichzeitig sicherzustellen, dass der rechtmäßige Handel nicht behindert wird.

¹ Dok. 14933/10.

² Dok. 13964/11.

³ Dok. 17331/11.

⁴ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

⁵ Australische Gruppe (AG) für biologische und chemische Güter, Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) für zivile nukleare Güter, Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Wassenaar-Arrangement (WA) für konventionelle Waffen und Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat gemäß den Nummern 16 bis 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens⁶.

Der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz ist ebenso wie alle Hauptbestandteile des Kommissionsvorschlags beibehalten worden. Des Weiteren beinhaltet der Standpunkt des Rates in erster Lesung eine Reihe von Anpassungen eher technischer Natur in Bezug auf die Listen der erfassten Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Ebenso sind bestimmte Begriffsbestimmungen aktualisiert worden. Um die Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen, spiegeln diese Anpassungen die Änderungen wider, auf die man sich jüngst in den internationalen Ausfuhrkontrollregimen geeinigt hat und die deshalb noch nicht im Kommissionsvorschlag enthalten waren.

⁶ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.